

Fördergrundsätze Milch- und Fettgesetz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

vom 25. Oktober 2023 (MinBl. S. 259) (8601)

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach § 22 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes Zuwendungen zur Förderung der Milchwirtschaft. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie auf Grundlage und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung:

1.2.1 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S.1),

1.2.2 des § 14 Abs. 1 und des § 22 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811),

1.2.3 der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266),

- 1.2.4 des § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102),
- 1.2.5 der Landesverordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft vom 15. Oktober 2002 (GVBl. S. 375, BS 7842-3) und
- 1.2.6 der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).

2 Maßnahmen

- 2.1 Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, die als Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sind:
 - 2.1.1 Förderung von Werbemaßnahmen generischer Art gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 des Milch- und Fettgesetzes in Verbindung mit Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/2472
 - 2.1.2 Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 und 6 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes jeweils in Verbindung mit Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2472
 - 2.1.3 Förderung der Milchleistungsprüfung gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 des Milch- und Fettgesetzes in Verbindung mit Artikel 27 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EU) 2022/2472
 - 2.1.4 Förderung der Beratung in der Hygiene der Melktechnik gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 des Milch- und Fettgesetzes in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2022/2472
 - 2.1.5 Förderung des „Netzwerk Milch“ gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit

- § 14 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes und in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (De-minimis-Beihilfe)
- 2.2 Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, die nicht als Beihilfe im Sinne der Artikel 107 ff. AEUV zu beurteilen sind¹:
- 2.2.1 Förderung der Markttransparenz gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 24 des Milch- und Fettgesetzes
- 2.2.2 Förderung von Qualitätsprüfungen und Schadstoffuntersuchungen bei Milch und Milcherzeugnissen gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 des Milch- und Fettgesetzes
- 2.2.3 Förderung der beruflichen Ausbildung des Berufsnachwuchses gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 4 des Milch- und Fettgesetzes
- 2.3 Beschreibung der Maßnahmen
- 2.3.1 Ziel der Maßnahme nach Nummer 2.1.1 ist es, dem Bedürfnis nach umfassenden und aktuellen Informationen der Verbraucher zu entsprechen und somit zu einer Verbesserung des Absatzes von Milch und Milchprodukten beizutragen. Hierzu müssen die Informationen regelmäßig sach- und zielgruppengerecht aufbereitet sowie insbesondere auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel professionell transportiert werden. Im Rahmen von Fach- und Verbraucherausstellungen sowie Broschüren, Rezepten und sonstigen Werbeveröffentlichungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit sollen Milch und Milchprodukte auf generischer Art beworben werden. Dies soll auch durch den Dialog über Ernährungsverhalten und eine nachhaltige sowie vollwertige Ernährung erfolgen.
- 2.3.2 Ziel der Maßnahme nach Nummer 2.1.2 ist es, für die Landwirtschaft und die breite Öffentlichkeit im Bereich des Sektors Milch, insbesondere in Bezug auf eine gesunde Ernährung, Projekte der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen (einschließlich Ausbildungskurse, Workshops und Coachings) sowie Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen

¹ Beschluss der Kommission vom 17.07.2013; C(2013) 4457 final

- umzusetzen. Dies umfasst auch die Unterstützung des kurzzeitigen Austauschs von Landwirtinnen und Landwirten und des Besuchs landwirtschaftlicher Betriebe.
- 2.3.3 Ziel der Maßnahme nach Nummer 2.1.3 ist es, mit der Milchleistungsprüfung die Erfassung und Auswertung von Daten zum Erhalt und zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere im Rahmen von Zuchtprogrammen zu unterstützen. Ziel ist u. a. durch züchterische Maßnahmen dazu beizutragen, Grundlagen für eine auf Verbraucher-, Tier- und Umweltschutz ausgerichtete Tierhaltung und -züchtung zu schaffen und die Tiergesundheit zu sichern. Die Daten sollen es den Milchvieh haltenden Betrieben ermöglichen, eine nachhaltige und wirtschaftliche Tierhaltung zu betreiben und durch züchterische Maßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen und damit die Multifunktionalität des ländlichen Raums langfristig zu erhalten.
- 2.3.4 Ziel der Maßnahme nach Nummer 2.1.4 ist es, im Rahmen der Qualitätsuntersuchungen der Anlieferungsmilch festgestellte Probleme (z. B. erhöhte somatische Zellen) abzustellen, die auf die melktechnische Gewinnung der Milch zurückzuführen sind. Den betroffenen Milcherzeugern wird anlassbezogen eine melktechnische Spezialberatung zur Verbesserung der Eutergesundheit und somit der Rohmilchqualität angeboten.
- 2.3.5 Ziel der Maßnahme nach Nummer 2.1.5 ist es, das freiwillige Netzwerk „Milchwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz-Saar e.V.“ (milag) der an der Milchwirtschaft beteiligten Wirtschaftskreise und der Verbraucher als nach § 14 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes anerkannter Landesvereinigung durch Förderung nach § 22 des Milch- und Fettgesetzes der Einrichtung und des Betriebs des Netzwerks einschließlich der Begleitung und Bewertung der Maßnahmen zu unterstützen.
- 2.3.6 Ziel der Maßnahme nach Nummer 2.2.1 ist es, im Auftrag des Landes durch eine amtliche Notierungskommission die Markttransparenz im Milchsektor zu unterhalten und den Anforderungen des Marktes entsprechend weiter zu entwickeln.

2.3.7 Ziel der Maßnahme nach Nummer 2.2.2 ist es, durch im Auftrag der zuständigen Kontrollbehörde des Landes durchgeführten Untersuchungen bei der Anlieferungsmilch auf Aflatoxin, Tetracyclin, Chloramphenicol und Streptomycin, die Qualität von Milch, insbesondere auch im Interesse des Verbraucherschutzes, zu sichern und zu steigern. Durch die Verkehrsbutterprüfung des Landes gemäß § 7 der Butterverordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144) in der jeweils geltenden Fassung soll die Güte der Butter gefördert und erhalten werden.

2.3.8 Ziel der Maßnahme nach Nummer 2.2.3 ist es, die berufliche Bildung des Nachwuchses in der Molkereiwirtschaft im Rahmen des dualen Systems zu unterstützen. Die überbetriebliche Ausbildung der Auszubildenden an der Berufsfachschule im Landwirtschaftlichen Zentrum Baden-Württemberg – Milchwirtschaft Wangen, Am Maierhof 7, 88239 Wangen im Allgäu, wird finanziell unterstützt.

2.4 Zuwendungsfähige Kosten

2.4.1 Die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 dienen zur Deckung der Kosten nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/2472, insbesondere für Veranstaltungen und die Teilnahme an Wettbewerben und Ausstellungen sowie zur Veröffentlichung von Informationen über Milch und Milcherzeugnisse zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Ferner werden die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Übermittlung von Sachinformationen über generische milchwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung gefördert.

2.4.2 Die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 dienen zur Deckung der Kosten nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2472, insbesondere

- für die Veranstaltung von Maßnahmen zur Weiterbildung und zum Erwerb von Qualifikationen einschließlich Weiterbildungskursen, Workshops und Coaching, sowie Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen,
- für Fachexkursionen und Aufenthalte einschließlich von Tagegeldern,
- für die Bereitstellung von Vertretungsdiensten während der Abwesenheit

der Teilnehmenden.

- 2.4.3 Die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 dienen zur Deckung der Kosten nach Artikel 27 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EU) 2022/2472, insbesondere für Tests durch und im Namen Dritter zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale der Tiere mit Ausnahme der Kosten der vom Eigentümer der Tiere durchgeführten Kontrollen und der Kosten von routinemäßig durchgeführten Kontrollen der Milchqualität.
- 2.4.4 Die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 dienen zur Deckung der Kosten nach Artikel 22 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2022/2472, insbesondere der Beratung der betroffenen Milcherzeuger im Zusammenhang mit gesundheitlichen Aspekten der Tierhaltung zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistung und Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Milcherzeugerbetriebs. Förderfähig ist die anlassbezogene melktechnische Beratung sowie diesbezüglicher Beratungskonzepte unter Beteiligung der Veterinärinnen und Veterinäre. Ausgeschlossen sind Zuwendungen für fortlaufende oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommene Beratungsdienste (z. B. Steuer- oder Rechtsberatung, Werbung).
- 2.4.5 Die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.5 dienen der Deckung der Personal-, Organisations- und Sachkosten der milag-Geschäftsstelle sowie sonstiger Netzwerkkosten.
- 2.4.6 Im Rahmen der Maßnahme nach Nummer 2.2.1 werden die nach der Ländervereinbarung über die Bildung der Amtlichen Notierungskommissionen zur Feststellung von Preisen und des Marktverlaufs für Butter und Käse von 12/2002 dem Land entstehenden Kosten finanziert, die für die Beschaffung, Ermittlung und Aufbereitung von Marktdaten anfallen.
- 2.4.7 Im Rahmen der Maßnahme nach Nummer 2.2.2 werden im Auftrag des Landes:
- 2.4.7.1 zweimal im Jahr unangemeldet und unternehmensunabhängig Schadstoffuntersuchungen bei der Anlieferungsmilch bei jedem Milchsammelwagen

durchgeführt und die entstehenden Erhebungs- und Analysekosten finanziert.

2.4.7.2 Verkehrsbuttermprüfungen durch das Landwirtschaftliche Zentrum Baden-Württemberg in Wangen/Allgäu nach der Ländervereinbarung über die Durchführung gemeinsamer Qualitätsprüfungen von milchwirtschaftlichen Produkten zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg von 12/2015 durchgeführt und die dadurch entstehenden Sachkosten übernommen.

2.4.8 Förderfähig nach Nummer 2.2.3 sind die Kosten, die im Rahmen der beruflichen Bildung zu Milchtechnologinnen und Milchtechnologe sowie zu milchwirtschaftlichen Laborantinnen und Laboranten anfallen.

2.4.9 Nicht förderfähig sind

2.4.9.1 Investitionen und Personalkosten des Zuwendungsempfängers, wenn sie nicht dem Förderzweck zuzuordnen sind,

2.4.9.2 Projekte, bei denen die Zuwendung an ausgeführte Ware gebunden ist,

2.4.9.3 Skonti und Pfandgelder sowie Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist.

3 Zuwendungsempfänger / Begünstigte

3.1 Zuwendungsempfänger für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind nach dem Milch- und Fettgesetz anerkannte Verbände der Milchwirtschaft oder Kontrollvereinigungen, die in ihrer Satzung die Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere zu einem Schwerpunkt machen sowie Berufsverbände der Molkereifachleute.

3.2 Begünstigte sind landwirtschaftliche Milcherzeugungsbetriebe mit Betriebsitz in Rheinland-Pfalz unbeschadet der Rechtsform, soweit es sich dabei um Kleinunternehmen oder kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne von Artikel 2 Nr. 52 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU)

2022/2472 handelt sowie die in Ausbildung befindlichen Milchtechnologin-
nen und Milchtechnologen und Milchwirtschaftlichen Laborantinnen und La-
boranten.

- 3.3 Die Mitgliedschaft bei den anerkannten Verbänden und Kontrollvereinigun-
gen ist keine Teilnahmevoraussetzung für die Begünstigten. Die Beiträge
von Nichtmitgliedern zu den Verwaltungskosten der betreffenden Verbände
und Kontrollvereinigungen sind auf diejenigen Kosten begrenzt, die für die
Erbringung der Dienste gemäß Nummer 2.1 anfallen.
- 3.4 Nicht gewährt werden Zuwendungen nach Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a und
Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EU) 2022/2472 für
 - 3.4.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren
Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Bei-
hilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen
sind, sowie
 - 3.4.2 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 59 der Verord-
nung (EU) 2022/2472.
- 3.5 Nicht gefördert werden Verbände und Kontrollvereinigungen im Sinne der
Nummer 3.1, die keine Kleinstunternehmen oder kleine oder mittlere Unter-
nehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Nach Artikel 24 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2472 darf in den Werbe-
veröffentlichungen nach Nummer 2.1.1. weder ein bestimmtes Unternehmen
noch eine bestimmte Marke genannt werden.
- 4.2 Nach Artikel 21 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2022/2472 müssen die Anbieter
von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen nach Nummer 2.1.2 über
angemessene Kapazitäten in Form von regelmäßig geschultem und qualifi-
ziertem Personal, Erfahrung in Wissenstransfer und Informationsmaßnah-

men und Verlässlichkeit hinsichtlich deren Umsetzung verfügen. Die Angebote müssen allen infrage kommenden Unternehmen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien offenstehen.

- 4.3 Nach Artikel 22 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2022/2472 müssen die ausgewählten Anbieter von Beratungsdiensten für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen.
- 4.4 Die Zuwendungsvoraussetzungen für die Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 ergeben sich aus § 22 des Milch- und Fettgesetzes. Zuwendungsfähig sind die für die Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 6 des Milch- und Fettgesetzes erforderlichen Ausgaben.
- 4.5 Die Mitgliedschaft in einer Absatzförderungseinrichtung oder bei einem Anbieter von Beratungsdiensten bzw. Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen ist keine Teilnahmevoraussetzung. Etwaige Beiträge zu den Verwaltungskosten der Einrichtungen sind auf die Kosten begrenzt, die für die Durchführung der Absatzförderungs- und Informationsmaßnahmen, den Wissenstransfer und die Beratungsleistungen anfallen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden in Form einer bezuschussten Dienstleistung als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 v. H. der tatsächlich entstandenen Kosten gewährt.
- 5.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 v. H. der tatsächlich entstandenen Kosten gewährt. Bei Demonstrationsvorhaben ist der Beihilfebetrag auf 100 000 EUR über einen Zeitraum von drei Steuerjahren begrenzt.
- 5.4 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 erfolgt ein Zuschuss in Höhe von bis

- zu 60 v. H. der förderfähigen Kosten des Leistungserbringers je Kuh und Jahr, maximal 15,00 EUR je Kuh und Jahr.
- 5.5 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 erfolgt ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 v. H. der nachgewiesenen förderfähigen Beratungskosten, maximal 1 500 EUR je Beratung.
- 5.6 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.5 erfolgt ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 v. H. der förderfähigen Personal-, Organisations- und Sachkosten. Der Zuschuss wird auf höchstens 100 000 EUR pro Jahr und maximal 300 000 EUR in drei Jahren (De-minimis-Regelung nach Artikel 3 der Verordnung - EU - 2023/2831) begrenzt.
- 5.7 Bei den Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 werden die dem Land entstehenden Kosten bis zu einer Höhe von 100 v. H. finanziert.
- 5.8 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.3 wird eine Zuwendung in Höhe von bis zu 40 v. H. der jährlich anfallenden Kosten, die bei der beruflichen Bildung im Rahmen des dualen Systems anfallen, gewährt.
- 5.9 Eine direkte Auszahlung an die Begünstigten nach Nummer 3.2 erfolgt nicht.
- 5.10 Nach dieser Verwaltungsvorschrift zu fördernde Projekte dürfen nicht zusätzlich aus Mitteln anderer öffentlich finanzierter Programme gefördert werden. Eine Doppelförderung liegt nicht vor, wenn der Gesamtbetrag der öffentlichen Förderung für das geförderte Vorhaben oder Teilvorhaben die in dieser Verwaltungsvorschrift vorgesehene Höhe der Zuwendung nicht überschreitet.

6 Mittelverwaltung

- 6.1 Die Zuwendungen werden aus den zweckgebundenen Einnahmen der rheinland-pfälzischen Milchumlage nach § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft finanziert.

- 6.2 Die Milchwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz-Saar e. V. erstellt jährlich einen Haushalts- und Wirtschaftsplan. Er enthält die von dem für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Ministerium vorgegeben Einnahmen aus der Milchumlage und als Ausgaben die vorgesehenen Zuwendungen und Finanzierungbeiträge, aufgeteilt nach Maßnahmen nach Nummer 2 und sonstigen Verwendungszwecken. Der Haushalts- und Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung des für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Ministeriums.
- 6.3 Die Höhe der Mittelansätze ergibt sich aus der Erhebung der vorhandenen Mittel nach dem Milch- und Fettgesetz und möglicher Rücklagen.
- 6.4 Das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium behält sich vor, Prioritäten zu setzen und Konditionen festzulegen, um eine zielgerichtete Förderung sicherzustellen oder das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 23 und 44 LHO sowie § 1 LVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 bis 49a VwVfG soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind.
- 7.2 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu erklären.
- 7.3 Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

8 Verfahren

- 8.1 Bewilligungsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.
- 8.2 Die Zuwendungsempfänger beantragen schriftlich oder elektronisch vor Beginn der Maßnahme unter Vorlage eines Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsplans die Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde hält ein Muster für die Anträge des Zuwendungsempfängers vor, das insbesondere nachfolgende Angaben und Nachweise vorsieht:
- 8.2.1 Name, Anschrift und Größe des Unternehmens,
- 8.2.2 Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- 8.2.3 Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- 8.2.4 eine Aufstellung der Kosten, d. h. der zuwendungsfähigen Ausgaben und Einnahmen,
- 8.2.5 Art der Zuwendung und Höhe der für das Vorhaben oder die Tätigkeit benötigten öffentlichen Mittel,
- 8.2.6 KMU-Erklärung,
- 8.2.7 UiS-Erklärung sowie
- 8.2.8 Erklärung über Rückforderungsanordnungen der Europäischen Kommission.
- 8.3 Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit dem Projekt noch nicht begonnen worden sein. Eine Einwilligung zum vorzeitigen Projektbeginn ist ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen, jedoch grundsätzlich nur bei bewilligungsreif geprüften Anträgen, auf formlosen Antrag hin zulässig. Die vorgesehene Förderung kann nur gewährt werden, wenn die förderfähigen Tätigkeiten oder Dienstleistungen erst durchgeführt oder in Anspruch genommen werden,

wenn der Antrag ordnungsgemäß eingereicht und von der Bewilligungsbehörde geprüft und angenommen wurde. Als Projektbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags anzusehen. Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen der antragstellenden Person gelten nicht als Projektbeginn.

8.4 Die Zuwendungsempfänger führen die beantragten Maßnahmen durch und reichen einen Verwendungsnachweis nach ANBest-P bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier ein. Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind die förderfähigen Kosten durch Originalrechnungen oder vergleichbare Buchungsbelege nachzuweisen.

8.5 Das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle hat das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere förderrelevante Sachverhalte durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen. Zudem ist der Rechnungshof Rheinland-Pfalz nach den §§ 91 und 100 LHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die den zuwendungsberechtigten Personen durch die Kontrollmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.

9 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendungen wird bei Maßnahmen nach dem Milch- und Fettgesetz von der ADD auf das von der antragstellenden Person bestimmte EU-inländische Konto bei deren Kreditinstitut veranlasst.

10 Aufzeichnungen zur Einhaltung der Freistellungsvoraussetzungen

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2022/2472 hält die Bewilligungsbehörde ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen

Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden, vor. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Zuwendung auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

11 Transparenz

11.1 Vorbehaltlich von Maßnahmen der Europäischen Kommission und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung der Transparenzanforderungen werden auf der Beihilfewebsite des für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Ministeriums folgende Informationen über die gewährte Förderung veröffentlicht:

- vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Link zur Transparenz-Datenbank:

<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>

11.2 Bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte² werden, bei aufgrund der Verordnung (EU) 2022/2472 gewährten Beihilfen, zudem die gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2022/2472 genannten Informationen veröffentlicht.

11.3 Hinsichtlich gewährter De-minimis-Beihilfen gilt Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/2831.

12 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2022/2472 bzw. der Verordnung (EU) 2023/2831 und ist daher mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Abs.

² 10 000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, oder 100 000EUR bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen.

3 AEUV freigestellt bzw. wird daher als Beihilfemaßnahme angesehen, die nicht alle Kriterien des Artikels 107 Abs.1 AEUV erfüllt.

13 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2023 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2028 außer Kraft. Die Verwaltungsvorschrift „Fördergrundsätze Milch- und Fettgesetz“ vom 13. August 2018 (MinBl. S. 95), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Juni 2023 (MinBl. S. 134), tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2023 außer Kraft.